

hat der Senat in identischer Besetzung weiter zu verhandeln; ein Wechsel der Richter, auch der ehrenamtlichen, ist nicht zulässig.

c) Ob das Gericht die mündliche Verhandlung zur Fortsetzung unterbrochen oder vertagt hat, ergibt sich aus dem protokollierten Beschluss. Kann anhand des Sitzungsprotokolls nicht eindeutig festgestellt werden, ob das Gericht eine Unterbrechung oder Vertagung beschlossen hat, ist die Abgrenzung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Gewicht kommt dabei insbesondere dem zeitlichen Abstand zwischen den Sitzungen zu, wobei umso eher von einer Vertagung auszugehen ist, je länger der Abstand ist.

d) Danach ist von einer *Vertagung* der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2024 auszugehen. Der am Schluss der Sitzung protokollierte Beschluss besagt ausdrücklich, dass die Verhandlung „vertagt“ werde. Anhaltspunkte für eine irrtümliche Wortwahl liegen nicht vor. Ausweislich des Sitzungsprotokolls wurde die Verhandlung am 15.10.2024 von 10:15 bis 10:30 Uhr und 11:20 bis 11:47 Uhr „unterbrochen“, während sie am Schluss der mündlichen Verhandlung „vertagt“ wurde. Die bewusste Verwendung der Begriffe „unterbrochen“ und „vertagt“ lässt keinen Raum für die Auslegung, dass das FG die Absicht hatte, die Verhandlung lediglich zu unterbrechen. Hieran ändert auch nichts die Annahme des FG, im Falle einer Vertagung die am 15.10.2024 begonnene Verhandlung am 19.11.2024 fortsetzen zu können.

e) Aufgrund der Vertagung hätte für die Verhandlung vom 19.11.2024 die Liste über die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter beachtet und die ehrenamtlichen Richter herangezogen werden müssen, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe waren. Dies waren nicht A und B. Diese vom GVP abweichende Durchführung der Verhandlung stellt eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Spruchkörpers dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Vorbringen des FA, die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter, die bereits früher mit der Sache befasst gewesen seien, lasse nicht auf eine gesetzeswidrige oder willkürliche Handhabung durch das Gericht schließen. Das erkennende Gericht ist nur dann vorschriftsmäßig besetzt, wenn die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter den im Voraus bestimmten abstrakt-generellen Maßstäben entspricht.

f) Die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts ist *unverzichtbar*, sodass die Rücknahme nichts an dem Erfolg der Beschwerde ändert. Der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202620029/>

[Abruf: 18.6.2026]

II. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Vereidigung des ehrenamtlichen Richters

Der Revisionskläger (K.) beanstandet die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Senats des LSG, weil der ehrenamtliche Richter erst in der Sitzung vereidigt worden sei, aber bereits vor der Sitzung eine Vorberatung über das Verfahren stattgefunden habe.

Eine zulässige und begründete Besetzungsrüge führt zu einem Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Beanstandet ein Beschwerdeführer die nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines Richters, weil dieser nicht vereidigt worden sei, muss er darlegen, dass die Vereidigung fehlte und dieser Mangel im Folgenden nicht behoben wurde. Daran fehlt es. K. behauptet zwar, dass der Richter an einer *Vorberatung* zum Fall teilgenommen habe, bevor er vereidigt worden sei. Er legt aber nicht dar, dass der Richter unvereidigt *an der mündlichen Verhandlung* teilgenommen hätte, sondern räumt ein, dass dieser in der Sitzung vereidigt wurde. Schließlich legt K. nicht dar, inwieweit ein – unterstellter – Besetzungsmangel in Form einer Vorberatung mit einem unvereidigten ehrenamtlichen Richter vor der mündlichen Verhandlung nicht durch die anschließende Vereidigung und Teilnahme an mündlicher Verhandlung und Beratung geheilt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis des K. auf § 45 Abs. 2 DRiG und der darin geregelten Eidespflicht „vor seiner ersten Dienstleistung“ nicht geeignet, den behaupteten Besetzungsmangel zu bezeichnen. (Urteilsauszug)

BSG, Beschluss vom 27.11.2025 – B 12 BA 19/25 B

SG Karlsruhe: Keine Berücksichtigung von Aufwandsentschädigung bei Leistungen nach SGB II

Eine vorläufige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II auf Basis des verkürzten Bewilligungszeitraums von sechs Monaten ist im Falle der Erzielung von privilegiertem Einkommen in Form von Fahrtkosten- und Aufwandsersatz im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter nicht möglich. (Leitsatz d. Gerichts)

SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 31.10.2025 – S 15 AS 1973/25

Sachverhalt: Der Kläger (K.) ist ehrenamtlicher Richter beim SG Karlsruhe und bezieht bei dem Beklagten (B.) Leistungen nach dem SGB II. Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 28.2.2025 gewährte ihm B. mit Bescheid vom 28.3.2025 für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.8.2025 *vorläufig* Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 1.203,00 EUR monatlich. Als Grund für die Vorläufigkeit gab B. an, K. sei zum ehrenamtlichen Richter